

## Ein Freizeitpark für die Jugend



Ronald Saupe vom Chemnitzer Skateboard-BMX-Verein „RollerZ“, Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert und Eike Müncke vom Regierungspräsidium bei der offiziellen Freigabe der Anlage. Foto: Schmieder

Wo vor nicht allzu langer Zeit Ruinen und triste Flächen den Weg in die City säumten, tummeln sich jetzt junge Leute mit ihren Blades und BMX-Rädern oder messen ihre Kräfte auf dem Bolzplatz. So zog in das städtische Karree wieder Leben ein. Vor allem die massive Förderung aus dem Programm „Soziale Stadt“ ermöglichte die Realisierung des Vorhabens. Bereits in der Bauphase haben die jungen Leute das Areal für ihre Freizeitgestaltung ent-

deckt. „Ein echtes Gemeinschafts- und triste Flächen den Weg in die City säumten, tummeln sich jetzt junge Leute mit ihren Blades und BMX-Rädern oder messen ihre Kräfte auf dem Bolzplatz. So zog in das städtische Karree wieder Leben ein. Vor allem die massive Förderung aus dem Programm „Soziale Stadt“ ermöglichte die Realisierung des Vorhabens. Bereits in der Bauphase haben die jungen Leute das Areal für ihre Freizeitgestaltung ent-

chen Aktionsfläche der Konkordia-Freizeitpark. In den knapp zwei Jahren der letzten beiden Bauabschnitte entstanden auf dem Terrain eine Poolanlage aus Beton für Skateboarder, BMX-Radler und Inlineskater. Weiter wurde der Park ausgestattet mit zwei Kletterwänden und vier Graffiti-Säulen für Sprayer. Und natürlich steht die Multifunktionsfläche auch für Stadtteilveranstaltungen zur Verfügung. Geländemodellierungen und eine straßenferne Wegeführung runden das Areal ab und verleihen dem Ganzen ein Flair von Park. All dies ist einzigartig für Chemnitz. Einmalig ist wohl auch der gewählte Standort, denn hier ist alles vereint: zentrale Lage, wenig Wohnbebauung und die oft gefürchtete Lärmbelastung bei solchen Anlagen spielt nur eine kleine Nebenrolle. Von Beginn an wurde dieser Park nicht nur für, sondern vor allem mit den künftigen Nutzern konzipiert. So gab es bereits in der Planungsphase, initiiert vom Baudezernat der Stadt und dem Stadtteilbüro einen öffentlichen Workshop. Die Ergebnisse wurden unter Mitarbeit der Jugendlichen in regelmäßigen Abständen präzisiert und bis zur Bauausführung konkretisiert. Eine Arbeitsweise, die sich ausgezahlt hat, wie der tägliche Andrang auf dem Konkordiapark bestätigt. ● (cs)



Foto: Schmidt

## Berühmter Gelehrter geehrt

Dem 450. Todestag des Renaissancegelehrten und berühmten Chemnitzer Bürgermeisters Georgius Agricola (1494 – 1555) wird gegenwärtig im Schloßbergmuseum mit einer Sonderausstellung gedacht: Zur Eröffnung am 18. November würdigten Staatsministerin Barbara Ludwig und Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert (Foto oben) den berühmten Sohn der Stadt. In enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Museen und Einrichtungen wird es mit der bis Ende März 2006 präsentierten Sonderausstellung möglich, viele selten oder bislang noch nicht öffentlich gezeigten Kunstschätze sowohl in der Schau als auch im Katalog vorzustellen. Die Exponate der Ausstellung sowie die Abbildungen und Texte des Kataloges bringen dem Leser und Betrachter das Leben der Stadtbürger im sächsisch-nordböhmischem Raum des 16. Jahrhunderts nahe. Präsentiert werden u.a. sorgfältig gebundene Sammelbände von Humanisten mit ihren Randbemerkungen sowie kostbare Inkunabeldrucke und Handschriften der Chemnitzer Klosterbibliotheken.

## Musik erklingt für guten Zweck

Unter dem Titel „Gelebte Partnerschaften“ finden in Chemnitz und Düsseldorf am 1. bzw. 2. Adventssonntag Benefizkonzerte zugunsten des jeweiligen Sozialpädiatrischen Zentrums statt. Mit dem Erlös kann in dieser Einrichtung Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungs- und Lernstörungen, Epilepsie, Behinderungen sowie mit Verhaltens- und seelischen Störungen geholfen werden. Die Schirmherrschaft für das Konzert in Chemnitz hat Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert übernommen. Zum Benefizkonzert des Brass Consort Düsseldorf-Chemnitz am 27. November, 17 Uhr in der Petrikirche erklingen alte Turmbläserweisen, Werke deutscher, italienischer und englischer Renaissance- und Barock-Komponisten und stimmungsvolle Weihnachtslieder. Karten für das Konzert werden unter € 855 488 sowie im Klinikum Chemnitz ausgegeben. ● (red)

## Agricola-Stipendien vergeben

15 Studierende aus acht Ländern werden vom sächsischen Wissenschaftsministerium gefördert. Sie kommen aus Estland, Lettland, Polen, Russland, Ungarn, Weißrussland, aus der Tschechischen Republik sowie aus der Ukraine. Gemeint sind 15 Studenten der Technischen Universität Chemnitz, denen Rektor Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes letzte Woche die „Georgius-Agricola-Stipendien“ übergeben hat. Dieses Stipendium in Höhe von monatlich 450 Euro wird vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst an herausragende Studierende aus den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas vergeben. Die Studenten werden von September bis Dezember 2005 gefördert. ● (red)

## Weidlich-Preis erneut gestiftet

In diesem Jahr verleiht der Chemnitzer Geschichtsverein wieder in Anwesenheit des Stifters den „Wolfgang-Weidlich-Preis“ an Schüler und Studenten für Forschungsarbeiten zur Geschichte von Chemnitz. Die Preisverleihung findet am 25. November, 15 Uhr im Grünen Salon des Rathauses statt. In diesem Jahr haben Schüler und Studenten 30 Arbeiten eingereicht. Eine Vielzahl davon wird prämiert, wie Stadarchiv-Leiterin Gabriele Viertel mitteilt. ● (red)

## Tagung in Lyon

Vom 19. bis 22. November fand in Lyon die Jahrestagung der Vereinigung „Eurocities“ statt. Diesem Städteverbund gehört Chemnitz seit nunmehr vier Jahren an. Zur aktuellen Konferenz reiste Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert in die französische Metropole. Zu den Gästen zählten ferner Ratsherren und Amtskollegen aus anderen europäischen Städten sowie erstmals Repräsentanten aus Asien, Afrika und Süd- sowie Nordamerika, da sich die Konferenz in diesem Jahr explizit mit der Kooperation des Städtebundes zu Kommunen in anderen Erdteilen befasste. So diskutierte man beispielsweise darüber, wie sich die Politik der Europäischen Union auf die multilaterale Zusammenarbeit mit außereuropäischen Städten auswirkt. Zum Rahmenprogramm gehörten ferner der Besuch eines Zentrums für Mikro- und Nanotechnologie in Grenoble und einer Lyoner Einrichtung für innovative Technologien. Der Chemnitzer Oberbürgermeister hatte während seines Frankreichaufenthaltes Gelegenheit, mit Vertretern der Chemnitzer Partnerstädte Akron, Manchester, Düsseldorf und Ljubljana Gespräche zu führen. ● (eh)



Auch die Stadt Glauchau ehrte am Montag mit einer Gedenkveranstaltung einen ihrer berühmten Söhne, Georgius Agricola. Der bedeutende Universalgelehrte und Begründer der Montanwissenschaften wurde am 24. März 1494 in Glauchau geboren. Anlässlich seines 450. Todestages am 21. November legten der Glauchauer Oberbürgermeister Karl-Otto Stetter und der Chemnitzer Finanzbürgermeister Detlef Nonnen (Foto) Kränze am Agricola-Denkmal in der Kreisstadt nieder. Chemnitz und Glauchau würdigen in zahlreichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Gedenkfeierlichkeiten das Wirken des berühmten Gelehrten. Agricola übernahm 1546 in Chemnitz auf Anordnung des Herzogs Moritz von Sachsen das Amt des Bürgermeisters, ebenso in den Jahren 1547, 1551 und 1553. In Chemnitz entstand auch sein weltberühmtes Hauptwerk „De re metallica libri XII“ (Vom Bergwerk zwölf Bücher) - das erste umfassende Werk der Neuzeit über Bergbau und Hüttenwesen. Agricola studierte in Leipzig und Italien, wirkte als Schulmeister in Zwickau und als Stadtarzt und Apotheker im böhmischen St. Joachimsthal (Jachymow). ● (red/eh) Foto: Sturm



# Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach - öffentlich -

am 29.11.2005, um 19.30 Uhr im Rathaus Klaffenbach

## Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung - öffentlich - des Ortschaftsrates Klaffenbach vom 25.10.2005
4. Beschlussvorlage an den Stadtrat Anbindung der kommunalen Kultureinrichtung „Wasserschloss Klaffenbach“ an die Stadthalle Chemnitz Kultur- und Kongresszentrum GmbH per 01.01.2006  
**Vorlage/Einreicher: B-373/2005 Dezernat 5/Amt 41**
5. Diskussion zum Haushaltplanentwurf der Stadt Chemnitz für 2006
6. Informationen des Ortsvorstehers und Anfragen der Ortschaftsräte
7. Einwohnerfragestunde
8. Benennung von 2 Ortschaftsräten zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –  
gez. Wolf  
Ortsvorsteher

## Einladung zur Weihnachtsfloristik

Der Deutsche Diabetikerbund, Gebietsverband Chemnitz, lädt Interessenten zur Weihnachtsfloristik und Weihnachtsfeier ein.

Dienstag, 6.12.2005, Beginn: 13 Uhr - Weihnachtsfloristik

15 Uhr - Weihnachtsfeier, Haus der Begegnung, Max-Müller-Straße 13, 09123 Chemnitz



## Immobilien

### 1. Verpachtung - Bungalowsiedlung Chemnitz - Oberrabenstein

Grundstück: Flurstücke: Teil von 231/5, 160 h, 160 i, Teil von 226 Gemarkung Oberrabenstein, Eigentümer: Stadt Chemnitz

Lage: Das Areal befindet sich im westlichen Stadtgebiet von Chemnitz, inmitten des Freizeit- und Erholungsgebietes Oberrabenstein, mit Blick auf den Stausee. Zum Erholungsgebiet gehören ein Badestrand, ein Campingplatz (siehe Angebot 2) und das Wildgatter sowie die Burg Rabenstein. Ein großes Wald- und Wandergebiet mit Aussichtsturm auf dem 483 m hohen Totenstein schließt sich an. Die Bundesautobahn A 4, Anschlussstelle Rabenstein, ist ca. 2,5 km entfernt. Die Bungalowsiedlung ist durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen. Liegenschaft: Die Anlage wurde vor 25 Jahren errichtet und ist nunmehr mit 71 Bungalows bebaut. Davon stehen 31 Bungalows im Eigentum der Stadt, die nahezu vollständig vermietet sind. Die übrigen Bungalows befinden sich im Eigentum privater Nutzer (Bodennutzungsrecht nach Schuldrechtsanpassungsgesetz). Ein stadteigenes Sanitärgebäude wird durch 6 der oben erwähnten Bungalows genutzt. Die Bungalows sind an die Strom- und Wasserversorgung mit separatem Unterzähler sowie an die Abwasserversorgung angeschlossen. Die Bungalows sind über eine öffentliche Straße innerhalb der Siedlung erreichbar. Einige stadteigene Bungalows weisen Mängel auf. Sanierungsmaßnahmen am Leitungsbestand sind unbedingt erforderlich.

Größe: 45.510 m<sup>2</sup>

Nutzung: Das Areal ist als Erholungsgrundstück unter marktwirtschaftlichen Bedingungen zu betreiben. Das



vorhandene Niveau der Anlage und ihrer Baulichkeiten ist im Sinne der Förderung des gesamten Freizeit- und Erholungsgebietes Oberrabenstein zu entwickeln. Konditionen: Langfristige Verpachtung unter marktwirtschaftlichen Bedingungen. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind vom zukünftigen Betreiber zu übernehmen. Im Angebot sind entsprechende Aussagen zur Zinshöhe, zur Laufzeit, zu geplanten Investitionen, zu Sanierungsleistungen, zur Finanzierung sowie zum Betreiberkonzept zu treffen.

### 2. Verpachtung - Campingplatz Chemnitz - Oberrabenstein

Grundstück: Flurstücke: Teil von 157 b, 157 d, 157 e, 157 f, 221 d, 160 b, Teil von 221/1, Teil von 221 c, Gemarkung Oberrabenstein  
Eigentümer: Stadt Chemnitz Teile des Spielplatzes und der Wiesenfläche (ca. 3.500 m<sup>2</sup>) befinden sich im privaten Eigentum (Flurstücke 157 a und 157 c, Gemarkung Oberrabenstein). Diese Flächen müssen durch den

zukünftigen Betreiber eigenständig vertraglich gebunden werden.

Lage: Der ruhig gelegene Campingplatz befindet sich im westlichen Stadtgebiet von Chemnitz, inmitten des beliebten Freizeit- und Erholungsgebietes Oberrabenstein, zu dem u. a. eine ausgedehnte Parkanlage, ein 6,5 ha umfassender Stausee mit 400 m Badestrand, eine Bungalowsiedlung (siehe Angebot 1) und das 36 ha große Wildgatter sowie die Burg Rabenstein gehören. Ein großes Wald- und Wandergebiet mit Aussichtsturm auf dem 483 m hohen Totenstein schließt sich an. Die Bundesautobahn A 4, Anschlussstelle Rabenstein, ist ca. 2,5 km entfernt. Der Campingplatz ist durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen. Liegenschaft: Der Campingplatz wird seit 1975 betrieben. Es stehen 60 Stellplätze für Dauercamper und 60 Stellplätze für Urlauber mit Wohnmobil oder Zelt zur Verfügung. Auf der Fläche befinden sich weiterhin 3 gut ausgestattete Bungalows mit je 4 Betten und 29 Campinghütten. Behindertenge-

rechte Sanitäreinrichtungen, Wirtschafts- und Lagerräume sind vorhanden sowie ein Spielplatz, Grillstellen, ein „Meiler“ für Familienfeiern und eine Rezeption mit Verkaufsstelle. An den Baulichkeiten und am Leitungsbestand besteht hoher Sanierungs- u. Reparaturbedarf. Größe: 38.860 m<sup>2</sup>

Nutzung: Der Campingplatz ist im Sinne der Förderung des gesamten Freizeit- und Erholungsgebietes Oberrabenstein zu betreiben, zu entwickeln und auf internationalen Standards anzuheben.

Konditionen: Langfristige Verpachtung unter marktwirtschaftlichen Bedingungen. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind vom zukünftigen Betreiber zu übernehmen. Im Angebot sind entsprechende Aussagen zur



Zinshöhe, zur Laufzeit, zu geplanten Investitionen, zur Erhaltung und Modernisierung, zur Finanzierung sowie zum Betreiberkonzept zu treffen. Hinweise: Erwartet werden bis zum

**Amtsblatt**

**Impressum**  
**HERAUSGEBER**  
 Stadt Chemnitz, der Oberbürgermeister  
**SITZ**  
 Markt 1, 09106 Chemnitz  
**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL**  
**DES AMTSBLATTES**  
**VERANTWORTLICH**  
 Thomas Michalla  
 amt. Amtsleiter Bürgermeisteramt  
**CHEFREDAKTEUR**, Andreas Bochmann  
**REDAKTION**  
 Monika Ehrenberg  
 Tel. (0371) 4 88 15 33, Fax (0371) 4 88 15 95  
**VERLAG**  
 Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz  
 Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz  
 Tel. (0371) 65 62 00 50, Fax (0371) 65 62 70 05  
 Abonnement mtl. 11,- €  
**GESCHÄFTSFÜHRUNG**  
 Christian Jaeschke  
 Achim Schröder  
**ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH**  
**OBJEKTLEITUNG**  
 Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50  
**ANZEIGENBERATUNG**  
 Gisela Bellmann, (0371) 65 62 00 53  
 Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51  
 Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52  
**SATZ**  
 HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG  
**DRUCK**  
 Chemnitz Verlag und Druck GmbH & Co. KG  
**VERTRIEB**  
 Sachsen Express Chemnitz  
 Reklamationservice Vetrie  
 Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05  
**E-MAIL**  
 amtsblatt@blick.de  
 Zur Zeit gilt die Anzeigenpreislise  
 Nr. 7 vom 1.10.2005



veröffentlicht. Ansprechpartner: Frau Hähnel Telefon 488-2810  
 E-Mail: birgit.haehnel@stadt-chemnitz.de, Technisches Rathaus, Anna-berger Straße 93, 09120 Chemnitz



# Partnerstadt Ústí nad Labem eröffnet Spiegellabyrinth auf Vetruse

Von Tomas Sykora

Es ist nicht nötig, Hunderte Kilometer weit zu fahren, um interessante Orte besuchen zu können. Es reicht, aufmerksam die Orte anzusehen, an denen man früher unbeachtet vorbei gegangen ist. Genau ein solcher ist das Ausflugsschlösschen Vetruse in der tschechischen Partnerstadt Ústí nad Labem. Diese Gegend war immer interessant – ein romantisches Bauwerk über dem Elbetal, von dem aus sich eine herrliche Aussicht auf die Stadt Ústí nad Labem und ihre Umgebung bieten. In den letzten Jahren lockte jedoch das verfallene Objekt so gar nicht zum Besuch.

Vetruse hat die derzeitige Gestaltung des romantischen Baus mit Jugendstilelementen am Ende des 19. Jahrhunderts bekommen. Bis zum Zweiten Weltkrieg galt es als gesellschaftliches Zentrum der Ausruher und war ein häufig besuchter Erholungs- und Vergnügungsort. Nach 1945 hat Vetruse oft seinen Betreiber gewechselt, was dazu geführt hat, dass es nicht gut erhalten wurde. Das Objekt begann schrittweise zu verfallen, und in der Mitte der 80er Jahre musste es wegen seines schlechten technischen Zustan-

des geschlossen werden. Fatal war für Vetruse das Datum 13. Juli 2000, als ein Brand dort ausbrach und von der seinerzeit bewunderten Sehenswürdigkeit nur Ruinen geblieben sind.

2001 gab es neue Hoffnung für Vetruse. Die Stadt hat die gesellschaftliche und touristische Bedeutung dieser Lokalität erkannt und hat die Entscheidung getroffen, dem Schlösschen seinen ehemaligen Glanz zurückzugeben. Die Ústí hat das Objekt für 2 Millionen Kronen (ca. 67.000 Euro) gekauft und im Jahre 2002 angefangen, es zu rekonstruieren. Die gesamte Sanierung dauerte 3 Jahre und die Kosten betragen 87 Millionen Kronen (ca. 2,9 Mio. Euro).

Als erstes wurde im Mai 2005 der Wiederaufbau des Aussichtsturms beendet und im Dezember dieses Jahres nehmen das Aussichtsrrestaurant und die Gesellschaftssäle ihren Betrieb auf.

Der Besuch von Vetruse bietet jedoch nicht nur herrliche Aussichten, gutes Essen und Trinken. Die Attraktivität wird von einem Sportgelände erhöht, das sich in unmittelbarer Umgebung des Aussichtsschlösschens befindet. Der ganze Sport-



komplex wird bis kommenden Frühling völlig in Stand gesetzt. Die Besucher werden zwei Tennisplätze, einen Basketball- und Handballplatz, Pingpong, Kinderecke, Natur- und Spiegellabyrinth nutzen können. Auf die verworrenen Gänge des Naturlabyrinthes werden sie jedoch noch eine kurze Weile warten müssen. Denn die jungen Thujaen müssen noch einige Monate bis zur nötigen Höhe wachsen. Die Fallen des Labyrinthes kann man aber schon im Dezember dieses Jahres durchprobieren.

Das Projekt wurde aus Mitteln der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A mitfinanziert. Die Europäische Union stellte für seine Beendigung eine Förderung von 114 332 Euro be-

reit. Wenn Sie Lust am Spiel haben und Dingen gern auf den Grund gehen, dann ist der Ausflug in das Spiegellabyrinth gerade für Sie geeignet. Ängstliche müssen aber keine Furcht haben, dass sie in den verschlungenen Gängen stecken bleiben.

Der Französische Mathematiker Tremaux formulierte nämlich im 19. Jahrhundert eine Regel, die Sie aus jedem Labyrinth der Welt herausführt. Diese Regel und viele weitere Informationen über das Labyrinth und über Vetruse findet man in einer zweisprachigen Broschüre, die vor Ort, aber auch im Informationszentrum der Stadt Ústí nad Labem sowie im Chemnitz Rathaus zur Verfügung steht. ●

## Informationen zu Vetruse in Ústí nad Labem

Infozentrum  
Hradiste 9  
400 01 Ústí nad Labem  
Tel.: +420 475 220 233  
E-mail: info.stredisko@mag-ul.cz

Öffnungszeiten:  
Das Restaurant wird ab 15.12. ganzjährig geöffnet sein.  
Die Sportanlage ist vom 1.4. bis 31.10. geöffnet. Aussichtsturm und Spiegellabyrinth sind vom 1.04.-31.05. von 9 bis 19 Uhr 01.06.-31.08. von 9 bis 20 Uhr 01.09.-31.10. von 9 bis 18 Uhr 01.11.-31.03. von 9 bis 16 Uhr geöffnet.

**Das**  
**Amtsblatt**  
**1 x wöchentlich**

## Jubiläum

Am 30. November 2005 erreicht der langjährige Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde Chemnitz, Herr Siegmund Rotstein, sein achtzigstes Lebensjahr. An diesem Tag nimmt Herr Rotstein im Jüdischen Gemeindezentrum, Stollberger Str. 28, 09119 Chemnitz, zwischen 10-14 Uhr, Gratulationen entgegen.

## Advent im Folklorehof Grüna

**Am 1. Advent**, 10 Uhr: Eröffnung der Schnitz- und Klöppelausstellung des Schnitzvereins Grüna  
- Öffnungszeiten der Ausstellung: 27.11. bis 11.12.2005, Samstag und Sonntag jeweils von 10 Uhr bis 18 Uhr, Montag bis Freitag jeweils von 14 Uhr bis 18 Uhr.  
16 Uhr: Anschieben der Pyramide

**Am 2. Advent**, 14 bis 19 Uhr: Weihnachtsmarkt  
14 Uhr: Eröffnung des Weihnachtsmarktes



15 Uhr: Weihnachtliche Lieder mit dem Gesangsverein Grüna/Mittelbach  
15.30 Uhr: Weihnachten im Folklorehof mit dem Chor der Baumgarten-Grundschule Grüna und Instrumentalisten der Yamaha Musikschule  
16.30 Uhr: Besuch des Weihnachtsmannes  
16.30 bis 18 Uhr: Weihnachtskonzert

## Wasserschloß zeigt Klöppelarbeiten



„Was fliegt denn da?“ - das ist Thema und zugleich Titel des 9. Kinderklöppelwettbewerbes. In einer Ausstellung vom 4.12.05 bis 29.1.06 werden die filigranen „Kunstwerke“ zu sehen sein. Die Preisverleihung für die gelungensten Arbeiten findet am 4.12.05, 14 Uhr, im Bürgersaal des Schlosses statt. 80 Kinder aus allen Erzgebirgskreisen, aus Chemnitz und aus Nordhalben präsentieren 45 Arbeiten. Witzig und sehr farbenfreudig sind insbesondere geklöppelte Schmetterlinge, Ballons, Vögel und Bienen. Der Besuch im Wasserschloß lohnt an diesem Nachmittag doppelt, denn der Weihnachtsmarkt (3./4.12.) mit vielfältigen Angeboten an über 20 Ständen und einem stimmungsvollen Programm ist zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten Ausstellung:  
Dienstag - Sonntag sowie am Feiertag 11 - 17 Uhr

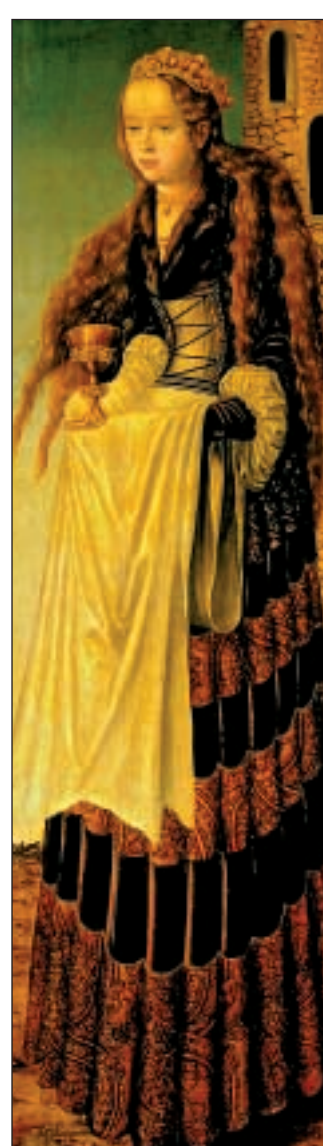
## Workshop „Festliche Collagen“

...im Rahmen der Führungen zur Ausstellung „Cranach“ in den Kunstsammlungen Chemnitz

Lucas Cranach d. Ä. arbeitete nicht nur als Hofmaler des Kurfürsten Friedrich III., sondern entwarf auch Mode, beschäftigte Goldschmiede und Seidensticker. Angeregt von der Prächtigkeit der dargestellten Materialien auf seinen Gemälden, können Interessierte unter Anleitung Materialkompositionen entwerfen und in Collagentechnik umsetzen. Zum Einsatz kommen beispielsweise Velours-, Gold-, Verpackungspapiere, Wellpappe etc.

**Termin:** Donnerstag, 01.12. und 08.12.05, jeweils nach der Führung (15 - 16 Uhr)  
16.00 – 19.30 Uhr  
Kosten : 6 Euro, incl. Material  
Anmeldung erforderlich:  
☎ 4884427

Lucas Cranach d. Ä.; Heilige Barbara, um 1516 (Detail) Lindenholz, Staatliche Kunstsammlungen Dresden



## Aktionstag: NEIN zu Gewalt an Frauen

Dieser Gedenktag geht zurück auf die Ermordung der drei Schwestern Mirabal, die am 25. November 1960 in der Dominikanischen Republik vom Geheimdienst nach monatelanger Folter getötet wurden. Sie waren im Untergrund tätig und hatten sich an Aktivitäten gegen die Diktatur in ihrem Land beteiligt. Seit 1981 wird das Todesdatum zum Gedenktag für Opfer von Gewalt an Frauen und Mädchen ausgerufen. Später wurde der Tag von den Vereinten Nationen als internationaler Gedenktag anerkannt. So finden seit vier Jahren auch in Chemnitz verschiedene Aktionen dazu statt. Bis zum 27.11.05 werden wieder zwei Fahnen mit der Aufschrift „frei leben – ohne Gewalt“ vor dem Rathaus wehen. 2005 steht das Thema „Häusliche Gewalt“ im Mittelpunkt der Veranstaltungen. So lädt die Lila Villa am 24. November, 19 Uhr zu einem Programm mit Texten, Liedern und Informationen zum Thema häusliche Gewalt ein. Am darauffolgenden Tag findet 19.30 Uhr im VOXXX die Filmvorführung „Öffne meine Augen“ statt. Am gleichen Tag 21 Uhr im Filmclub „Mittendrin“, TU Chemnitz, Reichenhainer Straße 35 / 37: Terre des Femmes e. V., Städtegruppe Chemnitz zeigt den Film „Lilja forever“ – die Geschichte einer jungen Frau, die zur Prostitution gezwungen wird, mit anschließender Diskussion. ● (red)

# Immobilien

## Verkaufsangebot - gewerblich

### nutzbare Baufläche

Grundstücke: Rudolf-Harlaß-Straße, 09126 Chemnitz/Wittgensdorf

Gemarkung Wittgensdorf

Eigentümer: Stadt Chemnitz

a) Flurstück 826/46 mit 355 m<sup>2</sup>

b) Flurstück 826/51 mit 213 m<sup>2</sup>

Rudolf-Harlaß-Straße, 09126

Chemnitz/Wittgensdorf

Gemarkung Wittgensdorf

Eigentümer: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

c) Flurstück 826/7 mit 1.140 m<sup>2</sup>

werden darf. Das Flurstück 826/7 ist wiederum nur über die Flurstücke 826/46 und 826/51 erreichbar. Die Flurstücke sind bebaut mit Garagen und Schauern. Eine Überbauung der Flurstücksgrenzen kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Flurstück 826/7 ist teilweise (130 m<sup>2</sup>) zur gärtnerischen Nutzung verpachtet.

Größe: Fläche der Flurstücke insgesamt: 1.708 m<sup>2</sup>

Baurecht: Die Flurstücke sind nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das nähere Umfeld ist als Mischgebiet i. S. § 6 BauNVO (gewerbliche Nutzung) zu bewerten. Eine wirtschaft-

Die Angebote ergehen ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten und eines Investitionskonzeptes. Die Stadt Chemnitz ist verpflichtet, die Liegenschaft mindestens zum Verkehrswert zu veräußern. Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Diese Angaben sowie weitere Immobilienangebote der Stadt Chemnitz sind auch im Internet unter [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de) Rubrik Stadt mit Bürgernähe → Ämter & Service → Immobilien veröffentlicht.



Lage: Die Liegenschaft befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Chemnitz im Ortsteil Wittgensdorf mit einer guten Verkehrsanbindung an die B 95, unweit des Chemnitz Centers. Die Bushaltestellen der Linien 28 und 45, T 658 sowie der Bahnhof Wittgensdorf-Mitte sind in wenigen Gehminuten zu erreichen.

Nutzung: Die Flurstücke haben einen unregelmäßigen Zuschnitt. Bei den angrenzenden Flurstücken 826/45 und 826/48 handelt es sich um einen Verbindungsweg, der höchstens von Anlieger-Kfz genutzt

lich sinnvolle Überbauung der Flurstücke 826/46 und 826/51 ist wegen der geringen Flurstücksbreite ohne Übernahme von Abstandsflächenbaulasten durch die Nachbargrundstücke jedoch nicht möglich. Deshalb wird die Veräußerung aller 3 Flurstücke als wirtschaftliche Einheit angestrebt. Die Zulässigkeit von Vorhaben i. S. § 34 BauGB ist in einem vorhabenkonkreten Antragsverfahren nachzuweisen.

Wert: Veräußerung zum Verkehrswert; Bodenrichtwert: 40,00 €/m<sup>2</sup> Hinweis:

Ansprechpartner: Flurstücke a) und b): Frau Dietzsch

Telefon 0371/488-2821 E-Mail: [mation.dietzsch@stadt-chemnitz.de](mailto:mation.dietzsch@stadt-chemnitz.de)

Technisches Rathaus, Annaberger Str. 93, 09120 Chemnitz

Flurstück c): Frau Taki

Telefon 0371/3681 430

E-Mail: [antje.taki@bundesimmobilien.de](mailto:antje.taki@bundesimmobilien.de) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Glockenstraße 1, 09130 Chemnitz

Gebotsabgabe: Frau Dietzsch, Technisches Rathaus, Annaberger Str. 93, 09120 Chemnitz

# Das Bürgeramt informiert

Neue Anforderungen an Passbilder für Reisepässe, vorläufige Reisepässe und Kinderreisepässe Mit der Einführung der biometrischen Pässe haben sich auch die Anforderungen an die Passbilder verändert. Es können bei der Passbeantragung nur Fotos entgegengenommen werden, die nach den Kriterien der Fotomustertafel der Bundesdruckerei gefertigt wurden. Diese Kriterien gelten auch für die Passbilder vorläufiger Reisepässe und Kinderreisepässe. Viele Fotografen haben sich bereits gut auf die neue Situation eingestellt. Dass die fotografische Umsetzung der neuen Anforderung nicht leicht ist, hat sich mit der Einführung der neuen Reisepässe gezeigt. In mehreren Fällen konnte der Pass mit dem vorgelegten Foto nicht beantragt werden. In der Meldebehörde werden bei der Passbeantragung die Fotos anhand von Schablonen der Bundesdruckerei geprüft. Die Mitarbeiter können nur feststellen, ob das Foto geeignet ist – ja oder nein. Es besteht kein Ermessen. Entspricht das Foto nicht den Vorgaben, kann der Pass erst in einem weiteren Anlauf beantragt werden. Dieser zusätzliche Aufwand lässt sich vermeiden, wenn Sie bereits beim Fotografen mit der Passbild-Schablone prüfen lassen, ob das Foto den Anforderungen entspricht. Dabei sollte auch beachtet werden, dass beim Ausstanzen das Foto nicht verrutscht. Die Passbild-Schablone sowie die Fotomustertafel finden Interessenten unter [www.bundesdruckerei.de](http://www.bundesdruckerei.de) im Internet. Die Fotomustertafeln hängen ebenfalls in der Meldebehörde und den Bürgerservicestellen aus. Weitere Auskünfte erhalten Bürgerinnen und Bürger im Bürgeramt der Stadt Chemnitz (Sitz: Peretz-Haus, Elsasser Straße 8, 09120 Chemnitz unter Ruf 0371/ 488-3305.

## Öffentliche Zustellungen

Der an die Firma **LOGO Immobilien Service GmbH**, Bernhardstraße 38, 09126 Chemnitz, gerichtete Grundsteuerbescheid vom 14.11.2005 wird durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Chemnitz im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Moritzhof (Bürger- und Verwaltungszentrum), Bahnhofstraße 53, gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwZG) öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs: 23.11.2005 Tag der Abnahme: 07.12.2005

Der an Frau **Margarete Thielemann**, An der Helmüs 17, B 4728 Hergenrath, gerichtete Grundsteuerbescheid vom 01.11.2005

wird durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Chemnitz im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Moritzhof (Bürger- und Verwaltungszentrum), Bahnhofstraße 53, gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwZG) öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs: 23.11.2005 Tag der Abnahme: 07.12.2005

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs.

Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschungen bisher nicht festgestellt werden konnte.

Die Schriftstücke können bei der Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz, zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden. Das jeweilige Schriftstück gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind. Mit diesem Tag wird die Anfechtungsfrist in Lauf gesetzt.

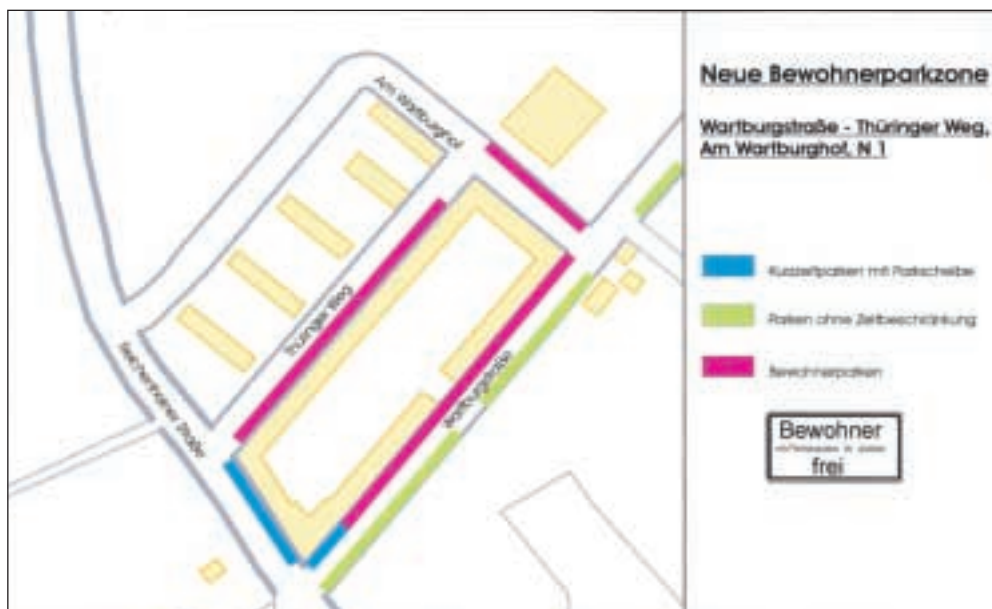


## Parkraumkonzept

für die Bewohnerparkzone N 1 – Bereich Thüringer Weg, Am Wartburghof, Wartburgstraße für Meldeadressen:

- Thüringer Weg 2 – 32 und 3 - 5
- Am Wartburghof 2 - 10
- Wartburgstraße 56 - 84
- Reichenhainer Straße 73 – 77

Die Anordnung von Bewohnerparkzonen erfolgt dort, wo mangels privater Stellplätze und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in örtlich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Die Bewohner in der Zone N 1 sind mit einem erheblichen Parkraum-mangel durch fehlende private Stellplätze und mit der Überlastung des öffentlichen Parkraumes durch nicht quartiersansässige Pendler dauerhaft konfrontiert. Ein Teil der öffentlichen Stellplätze wird deshalb nach Beschluss des Stadtrates vom 29.09.05 für Bewohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz reserviert. Gleichzeitig erfolgt eine Änderung der Parkordnung auf dem Thüringer Weg, da die Zufahrt für Feuerwehr sowie die Begehrbarkeit des Fußweges auf der TU-Seite dies erfordern. Das Parken wird neu am rechten Fahrbahnrand auf der Seite



der Wohngebäude eingerichtet. Besucher und Kunden der umliegenden Einrichtungen und Geschäfte erhalten für die Bewohnerparkzone keine Parkerlaubnis. Hierfür stehen die gebührenfreien Kurzzeitparkplätze auf der Reichenhainer Straße und teilweise Wartburgstraße zur Verfügung. Studenten finden auf dem Campusgelände entsprechende Parkflächen. Die Bewohnerparkzone N 1 wird ab 01.12.2005 wirksam.

### Parkausweise für die Bewohnerparkzone N 1

Die Beantragung der Bewohner-

parkausweise kann ab sofort erfolgen. Zuständig für die Erteilung der Parkausweise ist die Verkehrsbehörde im Tiefbauamt Chemnitz, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Ansprechpartnerin: Frau Bul-kow, Tel. 488-7783, oder per E-Mail: tiefbauamt.verkehrsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Voraussetzung für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises ist, dass

- der Bewohner im ausgewiesenen Gebiet amtlich mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz gemeldet

- ist,
- ein Fahrzeug auf sich zugelassen hat oder
- ein fremdes Fahrzeug nachweislich dauerhaft nutzt (dazu ist eine Nutzungserklärung des Halters abzugeben.)

Die Voraussetzungen für den Erhalt eines Bewohnerparkausweises sind durch den Antragsteller nachzuweisen. Dazu sind folgende Dokumente vorzulegen bzw. in Kopie beizulegen:

- Personalausweis mit gültiger Meldeanschrift bzw. bei Neben-

- wohnsitz eine aktuelle Meldebescheinigung
- Fahrzeugschein
- ggf. Nutzererklärung des Halters

Die Antragsformulare sind in allen Bürgerservicestellen der Stadt Chemnitz und in der Verkehrsbehörde erhältlich oder im Internet unter [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de) abrufbar.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden und eine zügige Bearbeitung zu sichern, bitten wir Sie, für die Antragstellung bzw. Abgabemöglichkeit im Tiefbauamt - Verkehrsbehörde, Technisches Rathaus, Annaberger Straße 89 in Chemnitz, folgende **Sprechzeiten zu nutzen:**

- Montag, Dienstag, Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr
- Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
- sowie zusätzlich Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr zu nutzen. (nur für N1 22.11.-29.11.05)

Die Ausgabe der Parkausweise erfolgt in der Verkehrsbehörde bzw. auf dem Postweg.

Für die Erteilung der Parkgenehmigung, welche jeweils für ein Jahr gültig ist, wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass sich mit Erteilung des Parkausweises kein Anrecht auf einen bestimmten Stellplatz oder eine freie Stellfläche ergibt.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 03/03 Karree an der Crusiusstraße, Altchemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 12.10.2005 den Bebauungsplan Nr. 03/03 Karree an der Crusiusstraße, Altchemnitz als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) - weiterhin anwendbar gemäß § 244 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) - bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

#### Bekanntmachungsanordnung:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) - weiterhin anwendbar gemäß § 244 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) -, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen



gemäß § 41 und Entschädigung bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt,

wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Chemnitz, den 15.11.2005  
Dr. Peter Seifert  
Oberbürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Zur öffentlichen Bekanntmachung der „Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für BSE-Untersuchungen (BSE-Untersuchungskostensatzung) sowie der „Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Chemnitz (Feuerwehrgebührensatzung)“ wird folgender Hinweis gegeben: Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Auffertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für BSE-Untersuchungen (BSE-Untersuchungskostensatzung)**

vom 15. November 2005

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt auf Grund des § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242), des § 1 der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE (BSE –Untersuchungsverordnung) vom 18.9.2002 (BGBl. I S. 3730), des Artikels 2 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Freistaat Sachsen vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 118), des Artikels 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Verwaltungskosten für amtliche Untersuchungen nach dem Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene- sowie dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 9. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 133) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-

GemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) zur Ergänzung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und dem Geflügelfleischhygienegesetz (Fleischhygienegebührensatzung) in seiner Sitzung am 9. November 2005 mit Beschluss-Nr. B- 328/2005 folgende Satzung:

**§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände**

(1) Für die Probenahme nach der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE (BSE-Untersuchungsverordnung) werden Gebühren erhoben. Sie berechnen sich nach der Verordnung über Verwaltungskosten für amtliche Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz (VwKFIHGVO) vom 9. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 133).

(2) Für die Untersuchungsleistungen nach der BSE-Untersuchungsverordnung werden Auslagen in Höhe der von der Untersuchungs-

einrichtung berechneten Kosten erhoben.

**§ 2 Kostenschuldner**

Kostenschuldner sind die natürlichen und juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Amtshandlungen veranlassen.

**§ 3 Höhe der Untersuchungskosten**

(1) Die Höhe der Gebühren nach § 1 dieser Satzung ergibt sich aus dem „Anhang zur BSE-Untersuchungskostensatzung“, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Sie sind ebenfalls im Anhang aufgeführt.

**§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlungen. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern in dieser kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

**Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Chemnitz (Feuerwehrgebührensatzung)**

vom 15. November 2005

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. S. 333) und Artikel 1 § 22 Abs. 2, § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. B-370/2005 folgende Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Chemnitz, nachstehend „Feuerwehr“ genannt, erhebt die Stadt Chemnitz Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

(3) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

(4) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

**§ 2 Kostenschuldner**

(1) Entsprechend dem Artikel 1 § 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen wird Kostenersatz verlangt von:

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,

3. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

4. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,

5. demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,

7. der Gemeinde, die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Für alle anderen Leistungen kann die Gemeinde Ersatz der Kosten verlangen:

1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,

2. von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147) und Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,

3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich ge-

macht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,

4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes ist kostenpflichtig:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde,

2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Berechnung der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühr für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände oder nach Art und Zahl der zu prüfenden Geräte und Gegenstände. Personal- und Sachkosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel nach eigenem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.

(2) Für die Berechnung der Leistungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Zeit und die Wegstrecke vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrunde gelegt. Bei Stundensätzen werden angefangene Stun-

den auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

(3) Die Gebührensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. I des Verzeichnisses),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. II des Verzeichnisses),
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. III des Verzeichnisses).

Für die bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenpulverlöscher, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet. Kosten für die Wiederbeschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die durch Verbrauch, Verlust oder unsachgemäße Handhabung entstehen, werden nach den Wiederbeschaffungswerten dieser Materialien, Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(4) Für Brandverhütungsschauen nach Artikel 1 § 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen werden Kosten entsprechend Ziffer 11 des Gebührenverzeichnisses verlangt.

(5) Für die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen werden Gebühren entsprechend Ziffer 12.1 des Kostenverzeichnisses verlangt.

(6) Für die Nutzung der Brandsimulationsanlage und Atemschutzübungsanlage werden Gebühren entsprechend Ziffer 12.2 des Gebührenverzeichnisses verlangt.

Die Nutzung der Anlagen wird vertraglich vereinbart. Wird ein Termin nach zustande gekommenem Vertrag vom Nutzer innerhalb 14 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Termin storniert, so fallen Stornokosten in Höhe von 50

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2001 in Kraft.

Chemnitz, den 15. November 2005  
Dr. Peter Seifert  
Oberbürgermeister  
(Dienstsiegel)

Anhang zur BSE-Untersuchungskostensatzung

1. Gebühr für die Probenahme je Tier	0,81 Euro
2. Auslagen für Leistungen der Untersuchungseinrichtung je Untersuchung in der Zeit vom 01.10.2001 bis 10.02.2002	43,46 Euro
in der Zeit vom 11.02.2002 bis 31.01.2003	27,00 Euro
in der Zeit vom 01.02.2003 bis 31.05.2003	20,00 Euro
in der Zeit vom 01.06.2003 bis 31.12.2004	27,00 Euro
ab 01.01.2005 (Änderungen durch die Untersuchungseinrichtung werden in ausgewiesener Höhe 20,00 Euro berücksichtigt)	gegebenenfalls abzüglich EU-Kofinanzierung

% des Betrages an, der für die normale Nutzung erhoben worden wäre.

**§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Durchführung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit dem Zugang des Bescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

**§ 5 Auslagen**

Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.

**§ 6 Billigkeitsregelung**

Auf Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners kann die Stadt Chemnitz die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Chemnitz auf Zahlung von Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostensatzung vom 08.06.1994; die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz vom 08.06.1994 (veröffentlicht am 29.07.1998) sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz vom 08.06.1994 (veröffentlicht am 15.12.1999) außer Kraft. Chemnitz, den 15. November 2005  
Dr. Peter Seifert  
Oberbürgermeister(Dienstsiegel)

Fortsetzung auf Seite 11



# Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Chemnitz (Feuerwehrgebührensatzung)

vom 15. November 2005

Fortsetzung von Seite 10

Anlage zur Gebührensatzung:	3.10 Mehrzwecktransportfahrzeug VWLT	107,00
Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz	3.11 LKW Behördenfahrerschule	108,00
I. Personalkosten je Person und Stunde der Gruppe €/Std.	4. GERÄTE und AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE €/Std.	
Beamte (Angestellte) des mittleren Dienstes 20,00	4.1 Overheadprojektor mobil	1,50
Beamte (Angestellte) des gehobenen Dienstes 24,00	4.2 LCD – Projektor	7,00
Beamte (Angestellte) des höheren Dienstes 32,00	4.3 CDJ – Player	0,50
II. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände €/Std.	4.4 Videokamera/Camcorder	1,30
1. LÖSCHFAHRZEUGE	4.5 Videodatenprojektionsgerät	6,60
1.1 Löschfahrzeug LF 8/6	4.6 Notebook	4,00
1.2 Löschfahrzeug LF 16/12	4.7 Fernsehgerät	1,00
1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr.	4.8 Videorekorder	0,50
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16/ 24	5. ENTGELTE für	
1.5 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	SONSTIGE LEISTUNGEN €/Stück	
1.6 Tanklöschfahrzeug TLF 16/28	5.1 Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	7,60
1.7 Kleinalarmfahrzeug – KLAF	5.2 Einbinden von B-Kupplungen	5,40
2. DREHLEITERN	5.3 Einbinden von C-Kupplungen	4,70
2.1 Drehleiter DLK	5.4 Einsetzen von Dichtungen und Sprengringen	2,40
3. SONSTIGE FAHRZEUGE	5.5 Leihgebühr C-Rollschlauch	
3.1 Hubrettungsfläche	1. Stunde	2,50
3.2 Wechselladerfahrzeug	jede weitere Stunde	0,50
3.3 Mannschaftstransportwagen	5.6 Leihgebühr B-Rollschlauch	
3.4 Feuerwehrkran	1. Stunde	5,00
3.5 Rüstwagen RW	jede weitere Stunde	1,00
3.6 Vorausrüstwagen	6. MISSBRÄUHLICHE ALARMIERUNG	
3.7 Einsatzleitwagen ELW	Pauschal	500,00 €
3.8 PKW für Brandverhütungsschauen	7. LEISTUNGEN DER ATEMSCHUTZWERKSTATT	
3.9 Mehrzweckfahrzeug – Multicar M 25	Revision und Reparaturen von Atemschutzgeräten	

7.2 Reparaturen  
Verbrauchte Ersatzteile werden laut aktueller Preisliste berechnet.  
7.3 Verwaltungszuschlag  
Zuzüglich der Lohnkosten wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 v. H. erhoben.  
8. FÜLLEN von PRESSLUFTFLASCHEN  
8.1 Flasche á 200 bar 7,70 €  
8.2 Flasche á 300 bar 15,50 €  
9. BRANDSCHUTZBELEHRUNGEN  
9.1 Stundenvergütung  
je Unterrichtseinheit werden Personalkosten gemäß Punkt I zuzüglich einer Stunde Vor- und Nachbereitungszeit berechnet. Fahrzeiten sind in der Vor- und Nachbereitungszeit inbegriffen.  
9.2 Fahrkosten gemäß § 9 EstG in der Fassung vom Dezember 2003 pro km An- und Abfahrt werden berechnet 0,30 €  
9.3 Ausleihgebühr für Vorführtechnik je Belehrung Videorecorder 0,50 €  
Overheadprojektor 1,50 €  
Fernsehgerät 1,00 €

Dem Auftraggeber werden nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen berechnet. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.  
10. BRANDSICHERHEITSWACHEN  
Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn 3 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung eine Absage seitens des Veranstalters erfolgt

und der Feuerwehr bereits Kosten entstanden sind oder noch entstehen.  
11. LEISTUNGEN im VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ  
11.1 Leistungsart  
11.1.1 Brandverhütungsschauen  
11.1.2 Stellungnahmen, Begutachtungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen  
11.1.3 Beratungen im baulichen und technischen Brandschutz  
11.1.4 Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen sowie notwendige Folgearbeiten und Überprüfungen  
11.1.5 Arbeiten und Überprüfungen an Einrichtungen mit Feuerwehrschließprüfung  
11.1.6 Prüfung der Löschwasserversorgung im Hinblick auf feuerwehrtechnische Belange  
11.1.7 Amtliche Siegelung von Hinweisschildern zu Feuerwehrzufahrten  
11.1.8 Anleiterproben zur Nachweisführung des 2. Rettungsweges sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr  
11.2 Für jede unter Punkt 11.1 genannte Leistung im vorbeugenden Brandschutz werden Personalkosten berechnet. Maßnahme bezogen kann Vor- und Nachbereitungszeit entstehen. Diese wird nach dem tatsächlichen Anfall berechnet, wobei angefangene Viertelstunden aufgerundet werden.  
Personalkosten €/Std.  
mittlerer Dienst 38,17  
gehobener Dienst 50,75  
höherer Dienst 64,10  
Für Maßnahmen nach Punkt 11.1.1 bis Punkt 11.1.7 wird die tatsächliche Fahrzeit der verwendeten Fahrzeuge gemäß dem Punkt II des Gebührenverzeichnisses berechnet. Für Maßnahmen nach Punkt 11.1.8 wird die tatsächliche Inanspruchnahme der verwendeten Fahrzeuge, Geräte und

Ausrüstungsgegenstände gemäß dem Punkt II des Gebührenverzeichnisses berechnet. Die tatsächliche Kontrollzeit wird als Berechnungsgrundlage angesetzt, dabei werden angefangene Viertelstunden aufgerundet.  
11.3 Fahrkosten gemäß § 9 EstG in der Fassung vom Dezember 2003 pro km An- und Abfahrt/PKW werden berechnet: 0,30 €  
Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird der tatsächlich entrichtete Fahrpreis je Entfernungstarif berechnet.  
12. AUSBILDUNGSLEISTUNGEN  
12.1 Ausbildung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen  
12.1.1 Teilnehmergebühr für 16 Unterrichtseinheiten á 45 min. 20,00 €  
Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Abschluss eine Bescheinigung, welche nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes und § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung als Nachweis für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C und Berufskraftfahrer gilt.  
12.2 Leistungsart  
12.2.1 Brandsimulationsanlage  
12.2.1.1 Teilnehmergebühr 75,00 €  
12.2.2 Atemschutzübungsanlage  
12.2.2.1 Teilnehmergebühr mit eigener Atemschutzausrüstung 37,00 €  
Bei Nutzung von Atemschutzausrüstung der Berufsfeuerwehr Chemnitz werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:  
- Atemschutzmaske 10,00 €/Stück  
- Pressluftatmer inkl. Zubehör 24,00 €/Stück  
Verbrauchte Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden laut aktueller Preisliste berechnet.

## Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses - öffentlich -

Donnerstag, den 1. Dezember 2005, 16.30 Uhr, im Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

**Tagesordnung:**  
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit  
2. Feststellung der Tagesordnung  
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses - öffentlich - vom 27.10.2005  
4. Beschlussvorlagen an den Stadtrat zur Vorberatung  
4.1 Periodischer Betriebsplan der Jahre 2005 bis 2014 für den Kommunalwald der Stadt Chemnitz  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 296/2005 Dezernat 6/Amt 67**  
4.2 Erneuter Abwägungsbeschluss zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz und Beschluss zum Teilbereich 2.2 „Am Erdbeerfeld“ (Stadtteil Ebersdorf)  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 341/2005 Dezernat 6/Amt 68**  
4.3 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/09 Wohnbebauung Weigandstraße 26 a  
**Vorlagennummer/Einreicher:**

**B- 346/2005 Dezernat 6/Amt 68**  
4.4 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/10 Einkaufsmarkt an der Flemmingsstraße  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 347/2005 Dezernat 6/Amt 68**  
4.5 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 01/11 Siedlung Adelsberg  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 386/2005 Dezernat 6/Amt 61**  
4.6 Bauausführungsbeschluss zu Rekonstruktionsmaßnahmen am Haus 1 Karl-Schmidt-Rottluff-Gymnasium, Hohe Straße 25/35 in 09112 Chemnitz  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 354/2005 Dezernat 6/Amt 65**  
4.7 Benennung der mit dem Bauvorhaben „Wohnbebauung Glösa-Süd“ entstehenden Erschließungsstraße mit der Bezeichnung "Walter-Meusel-Straße"  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 364/2005 Dezernat 6/Amt 62**  
5. Beschlussvorlagen an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Kindertagesstätte Carl-von-Osietzky-Strasse 190, 09127 Chemnitz  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 353/2005 Dezernat 6/Amt 65**  
5.6 Bauausführungsbeschluss für die Sanierung des Sporthallegebäudes an der Grund- und Mittelschule Altendorf, Ernst-Heilmann-Straße 11 in 09116 Chemnitz  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 355/2005 Dezernat 6/Amt 65**  
5.7 Abwägung gemäß § 21 der „Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung eines Beitrages für Verkehrranlagen“ (Ausbaubeitragsatzung) über Art und Umfang des Ausbaus für die Baumaßnahme Hugo-Pöschmann-Straße (1. Bauabschnitt)  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 312/2005 Dezernat 6/Amt 66**  
6. Informationsvorlagen an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss  
6.1 Aktionsplan für die Stadt Chemnitz - Entwurf des Regierungspräsidiums Chemnitz  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**I- 58/2005 Dezernat 6/Amt 36**  
7. Verschiedenes  
8. Bestimmung von 2 Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung.  
gez. Wesseler  
Bürgermeisterin

## Umgezogen

Die Geschäftsstelle des Kriminalpräventiven Rates ist umgezogen. Sie befindet sich ab sofort im Alten Rathaus am Markt, Zimmer 347 im 3. Stock. Zu erreichen ist das Gremium, das sich mit verschiedenen Initiativen und Organisationen der Gewaltprävention widmet unter den Rufnummern 488 1914 und 1915.

## Geschlossen

Die Kunstbibliothek der Kunstsammlungen Chemnitz sind voraussichtlich bis zum Jahresende wegen Baumaßnahmen geschlossen.

**Das**

**Amtsblatt**

**1 x wöchentlich**

**aktuell**

**informativ.**

## Wer beräumt Haltestellen von Eis und Schnee?



Der Winter hält sich zwar noch zurück. Aber erfahrungsgemäß ist gerade an den ersten Schneetagen eine "normale" Verkehrsabwicklung unter winterlichen Witterungsbedingungen nicht ganz unproblematisch. Zahlreich gehen dann auch Hinweise und Rückfragen sowie Beschwerden bei der CVAG zu dieser Problematik ein. Die CVAG möchte daher alle Grundstückseigentümer (Anlieger), denen auch in den schnee- und eisfreien Jahreszeiten die Reinigung per Satzung übertragen wurde, nochmals auf ihre Pflichten im Winterdienst aufmerksam machen. Diese sind klar in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Chemnitz vom 01.01.2005 geregelt. So liegt insbesondere die Beräumung der Omnibushaltestellen von Eis und Schnee in deren Verantwortung.

- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. (§5, (2))
- In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (§5, (5))

Die Straßenbahnhaltestellen sowie Omnibuswendeanlagen liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der CVAG. Hier hat das Unternehmen Fremdfirmen verpflichtet, die im Auftrag der CVAG die Haltestellen von Schnee und Eis freihalten.



# Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 71 in Verbindung mit § 76 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt: I. Die zum Umlegungsgebiet 12 – Richterweg - gemäß § 73 BauGB gefassten Beschlüsse:

1. Änderungsbeschluss 08.11.2005 zum Beschluss-Nr. 4/97/098 vom 26.08.2003, betreffend das Flurstück 203/20 und 203/21, Gemarkung Reichenhain, Ordn.-Nr. 62, 68 ist am 08.11.2005 unanfechtbar geworden.
1. Änderungsbeschluss 08.11.2005 zum Beschluss-Nr. 4/97/090 vom 01.07.2003, betreffend die Flurstücke 203/20 und 203/21, Gemarkung Reichenhain, Ordn.-Nr. 62, 73 ist am 08.11.2005 unanfechtbar geworden.
1. Änderungsbeschluss 08.11.2005 zum Beschluss-Nr. 4/97/078 vom 06.05.2003, betreffend die Flurstücke 203/14 und 203/20, Gemarkung Reichenhain, Ordn.-Nr. 62, 74 ist am 08.11.2005 unanfechtbar geworden.
1. Änderungsbeschluss 08.11.2005

zum Beschluss-Nr. 4/97/092 vom 06.05.2003, betreffend das Flurstück 203/22, Gemarkung Reichenhain, Ordn.-Nr. 62, 69 ist am 08.11.2005 unanfechtbar geworden.

1. Änderungsbeschluss 08.11.2005 zum Beschluss-Nr. 4/97/071 vom 06.05.2003, betreffend die Flurstücke 203/16 und 203/17, Gemarkung Reichenhain, Ordn.-Nr. 62, 65 ist am 08.11.2005 unanfechtbar geworden.
  1. Änderungsbeschluss 08.11.2005 zum Beschluss-Nr. 4/97/114 vom 20.01.2004, betreffend die Flurstücke 203/8 und 203/10, Gemarkung Reichenhain, Ordn.-Nr. 62, 71 ist am 08.11.2005 unanfechtbar geworden.
  1. Änderungsbeschluss 08.11.2005 zum Beschluss-Nr. 4/97/091 vom 18.05.2004, betreffend die Flurstücke 203/19 und 203/20, Gemarkung Reichenhain, Ordn.-Nr. 62, 75 ist am 08.11.2005 unanfechtbar geworden.
- Die Beschlüsse treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

II. Der zum Umlegungsgebiet 32 – Wohngebiet „An der Adelsbergstraße“ - gemäß § 76 BauGB gefasste Beschluss Nr. 5/00/172 vom 08. November 2005 betreffend das Flurstück 1329/72 TF, Gemarkung Adelsberg, Ordn.Nr. 3.48 ist am 08. November 2005 unanfechtbar geworden.

Der Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III. Der zum Umlegungsgebiet Nr. 34 – Industrie- und Gewerbegebiet Fischweg- gemäß § 76 BauGB gefasste Beschluss: Beschluss-Nr.: 7/00/048 vom 08. November 2005, betreffend die Gemarkung Glösa, Teilflächen der Flurstücke-Nr.: 98/4 und 98/6 Ordn.-Nr.: 4, ist am 09. November 2005 unanfechtbar geworden. Der Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Chemnitz, 15. November 2005  
gez. Strohbach  
Leiterin der Geschäftsstelle

Der zum Umlegungsgebiet Nr. 36 - Gebiet "Umfeld Industriemuseum Teil A" - gemäß § 76 BauGB gefasste Beschluss: 2. Änderungsbeschluss vom 08.11.2005 zum Beschluss-Nr.: 3/01/037 vom 22.

02. 2005 betreffend die Flurstücke 2116/10 tw., 2242/1, 2243/3 tw., 1885 tw., 1885 e und 1885 f Gemarkung Chemnitz, Ordnungsnummern: 1a und 4 ist am 15. November 2005 unanfechtbar

geworden. Der Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.  
Chemnitz 17. November 2005  
gez. Strohbach,  
Leiterin der Geschäftsstelle

## VHS-Kurse

Kulturgespräch im TIETZ:  
Beate Kunath

Den Auftakt zur Reihe Kulturgespräch im TIETZ gab es im März mit dem Bildenden Künstler Michael Morgner. In diesem Semester hat die VHS Beate Kunath eingeladen. 13 Jahre hat die preisgekrönte Filmemacherin Projekte in der Chemnitzer Filmwerkstatt betreut. Mit Jugendlichen aus England, Frankreich und Spanien hat sie zusammen gearbeitet. Eines ihrer Lieblings-themen ist Afrika. Aber nicht nur als Filmemacherin, auch als Gastronomin macht sie von sich reden. Mit dem „di franco de luxe“ möchte sie einen anspruchsvollen, kulturellen

Szene-Treff in Chemnitz etablieren. Auch das gehört für sie zu einem bestimmten Lebensgefühl. Neben der Gesprächsrunde werden auch 2 Kurzfilme zu sehen sein.

Kursnummer: W0526100  
Dozentin: Beate Kunath  
1 Veranstaltung  
Dienstag, 29.11.05, 19 - 20.30 Uhr  
TIETZ, Café, EUR 4,00

Digitale Videobearbeitung  
Mit Windows XP Movie Maker können Sie Audio- und Videodaten von einer Videokamera, einer Webkamera oder einer anderen Videoquelle aufnehmen und den aufgenommenen Inhalt in eigenen Filmen verwenden. Kursnummer: W0557141  
Dozent: Mike Felber

1 Veranstaltung  
Samstag, 3.12.05, 9 - 11.15 Uhr  
TIETZ, Kursraum 4.61, EUR 11,00

Word / Excel - Senioren - NEU - Sie kennen sich bereits mit dem Betriebssystem Windows aus, wollen den Computer jetzt aber für verschiedene Aufgaben zu Hause nutzen. Lernen Sie hierfür das Arbeiten mit einem Textverarbeitungsprogramm und einem Tabellenkalkulationsprogramm kennen. Voraussetzungen: Kurs Windows bzw. vergleichbare Kenntnisse  
Kursnummer: W0552601  
Dozentin: Kerstin Stephan  
7 Veranstaltungen  
dienstags, 6.12.05 bis 24.1.06, 9 - 12.15 Uhr, TIETZ, Kursraum 4.61  
EUR 134,60

## Sitzung des Jugendhilfeausschusses - öffentlich -

am 29. November 2005, 16.30 Uhr, im Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses - öffentlich - vom 25.10.2005
4. Bericht über Erhebische des Modellprojektes „Aufsuchende Familientherapie“ BE: Frau Hoppe, Sozialarbeiterin der Abteilung Sozialdienst des Amtes für Jugend und Familie  
Frau Beck, Teamleiterin des Caritasverbandes für Chemnitz und Umgebung e. V.
5. Beschlussvorlagen an den Jugendhilfeausschuss
- 5.1 Finanzielle Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für 2005 nach der Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Gewährung

von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe - Gewährung der Ehrenamtszuschale für 2005  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 369/2005 Dezernat 5/Amt 51**  
5.2 Maßnahmeplan zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 11 - 14 SGB VIII in 2006  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 383/2005 Dezernat 5/Amt 51**  
5.3 Übertragung einer Platzkapazität der kommunalen Kindertageseinrichtung Pestalozzistraße 33 an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 388/2005 Dezernat 5/Amt 51**  
5.4 Ablehnung eines Antrages des Fördervereins der E.-G.-Flemming MS auf Gewährung einer Zuwendung über die "Richtlinie zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit in der Stadt Chemnitz"

**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 371/2005 Dezernat 5/Amt 51**  
5.5 Einstellung der Förderung für das Leistungsangebot Kinder- und Jugendhaus "Schlupfwinkel" beim Träger Selbsthilfe Wohnprojekt Further Straße e. V. und Neuausschreibung des Leistungsangebotes  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**B- 395/2005 Dezernat 5/Amt 51**  
6. Informationsvorlage an den Jugendhilfeausschuss  
Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Chemnitz im Jahr 2004  
**Vorlagennummer/Einreicher:**  
**I- 53/2005 Dezernat 5/Amt 51**  
7. Verschiedenes  
8. Bestimmung von 2 Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung

gez. Dr. Peter Seifert  
Oberbürgermeister



Stadt **CHEMNITZ**

Die Stadt Chemnitz sucht für das Liegenschaftsam eine/n

## Sachbearbeiter/in IuK-Organisation

### Das Aufgabengebiet umfasst:

- Betreuung der Bildschirmarbeitsplätze im Liegenschaftsam
  - Administration der Fachanwendungen, insbesondere der Liegenschaftssoftware LOVS
  - Einführung neuer bzw. Erweiterung bereits genutzter Fachanwendungen
  - Betreuung des ROTOMAT-Aktenarchivs
  - Betreuung der Nutzer als erster Ansprechpartner,
  - Bedienenhinweise und Arbeitsanweisungen erarbeiten
  - Schulungsbedarf ermitteln
  - Digitalfotos bearbeiten und Archivierung organisieren
  - Belehrung zu Datenschutz und Datensicherheit
  - Bearbeitung der IuK-Konzepte im Amtsbereich
  - Ermittlung des IuK-Bedarfs für die Haushaltsplanung
  - Koordination von Zuarbeiten zu zentralen Aufgaben, insbesondere
  - Aktualisierung der Informationen im Intranet/Internet organisieren, die im Verantwortungsbereich des Amtes liegen, z.B. Immobilienausschreibungen
  - Fachbezogene Zuarbeit zu zentralen Verfahren
- Das Aufgabengebiet erfordert:**
- fundierte Fachkenntnisse und einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung (Hardware, Betriebssysteme und Netze, Standardsoftware, Anwendersoftware)
  - Grundkenntnisse Verwaltungsrecht, Finanzwesen
  - sehr gute organisatorische Fähigkeiten, Einsatzbereitschaft

Erforderliche Qualifikation: FHS-Abschluss Informationsverarbeitung o. ä. Abschluss und praktische Erfahrung

Die Vergütung erfolgt nach TVöD, Entgeltgruppe 9 (Vergütungsgruppe Vb/IVb BAT-O).

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 36 Stunden/Woche, entsprechend dem bisvoraussichtlich 31.3.2009 geltenden Bezirksstarifvertrag.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Ablichtungen von Zeugnissen, Referenzen und lückenlosen Tätigkeitsnachweisen werden nach Erscheinen dieser Ausschreibung mit einer Bewerbungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Kennziffer 547/23 an die folgende Adresse erbeten.  
**Stadt Chemnitz  
Personalamt  
09106 Chemnitz**

InnovationsWerkStadt Sachsen



Stadt **CHEMNITZ**

Die Stadt Chemnitz sucht für das Gesundheitsamt

## eine Fachärztin/ einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden

- Zu den Arbeitsaufgaben gehören u. a.:
- die Erstellung von Gutachten nach dem SGB XII
  - die Untersuchungen der Kinder und Jugendlichen im Vorschul- und Schulalter
  - die Untersuchungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an Förderschulen
  - die Impfberatung und Durchführung öffentlich empfohlener Impfungen.
- Erwartet wird eine aufgeschlossene, engagierte, teamfähige und belastbare Persönlichkeit mit entsprechender Facharztqualifikation, Führerschein Klasse B, Verantwortungsbewusstsein und besonderem Interesse für Fragen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.  
Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Ablichtungen von Zeugnissen, Referenzen und lückenlosen Tätigkeitsnachweisen werden nach Erscheinen dieser Ausschreibung mit einer Bewerbungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Kennziffer 545/53 an die folgende Adresse erbeten.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD, Entgeltgruppe 15 (entspricht BAT-O, Vergütungsgruppe Ib/IIa).

**Stadt Chemnitz  
Personalamt  
09106 Chemnitz**